



Symposium

„Gewaltfreie Erziehung →

Grenzen und Möglichkeiten“

- Legitimität und Legalität des Verhaltens
in der Grenze zum Machtmissbrauch -

WOLZIG 11.6.2014

1. Pädagogische Qualität

1.1 Angewandte Erziehungsethik

Angewandte Erziehungsethik ist bereichsspezifische Ethik:

- Grundlage ist die allgemeine **Ethik**
- verbunden mit den Erkenntnissen des Fachgebiets **Pädagogik**



Pädagogische Qualität

basiert auf angewandter Erziehungsethik. Zunehmende Ökonomisierung und Zwang in der Pädagogik (z.B. steigende Zahl "geschlossener Unterbringung") belegen die Notwendigkeit, zu ausformulierter Erziehungsethik zu gelangen !

Die Herausforderung der Jugendhilfe lautet:

Wie wird angesichts dieser Entwicklung vorrangig zu beachtendes "Kindeswohl" (Art 3 UN Kinderrechtskonvention/ KRK) gesichert ?

Antwort: durch ausformulierte Erziehungsethik → Aufgabe der Fachverbände !

1. Pädagogische Qualität

1.2 4 Voraussetzungen

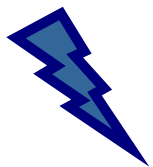
a. **Krisenkommunikation und Reflexion**

→ Selbstreflexion und Reflexion im Team

b. Achtsamkeit → Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern

c. Wertschätzung → Respekt, Wohlwollen, Anerkenng: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit

d. Grenzsetzung → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung



Rechtliches Absicherungsdenken kann pädagogische Qualität hemmen!

1. Pädagogische Qualität

1.3 Konsequenz Nachkriegsheimgeschichte

Konsequenz aus Vergangenheit: Erz.ethik ist Teil rechtl. Zulässigkeit;

Schlagen wäre - trotz Züchtigungsrechts - kein Erziehungsinstrument gewesen, wäre es als **fachlich unverantwortbar**(*) erkannt worden.

Daher die Projektidee „Fachlich – rechtliches Problemlösen“

Verhalten Verantwortlicher (auch Behörden) entspricht **päd. Qualität**, wenn auf Basis **fachlicher Verantwortbarkeit**(*) rechtl. Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte. Wenn **fachlicher Verantwortbarkeit** (*) nicht entsprochen ist, fehlt päd.Qualität. Aber: wird Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ Jugendlichen begegnet, ist das Verhalten- außerhalb der Pädagogik- rechtens.

(*)**Fachliche Verantwortbarkeit**= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

1. Pädagogische Qualität

1.4 Ziel: gleiches Kindeswohlverständnis Verantwortlicher

a. **Anbieterintern** (Träger/„fachliche Steuerung“, Leitung, PädagogInnen):

Qualifizierter Kinderschutz durch Handlungssicherheit auf d. Basis „fachl. Handlungsleitlinien“ (§ 8 b II Nr.1 SGB VIII) → „Agenda päd. Grundhaltung“

b. Im Verhältnis Anbieter - Landesjugendamt:

Qualifizierter Kinderschutz durch Qualitätsdialog mit dem LJA auf Agenda-Basis: gemeins. KW.verständnis dient Kinderschutz mehr als behördliche Festlegungen. Nicht erst durch Gerichte ist gemeinsame Sicht herzustellen (z.B. Handykontrolle): Warten auf Urteil dient nicht dem Kinderschutz.

1. Pädagogische Qualität

1.5 Gelebte Kindesrechte im pädagogischen Alltag

Zwei Ebenen unterscheiden:

a. **Abstrakte Rechtsebene** → Kindesrechte - Kataloge

b. **Praxisebene** → Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Kinderrechte entfalten Bedeutung im Spannungsfeld mit „Erziehungsmacht“
→ jede verbale/ aktive pädagogische Grenzsetzung greift in Kindesrecht ein

Zu fragen ist: wird Kindesrecht verletzt ? Liegt Machtmissbrauch vor ?

→ Lösungen sind in „fachlichen Handlungsleitlinien“ im Kontext fachl. Verantwortbark. zu finden: selbstbindend gegenüber Sorgeber. / JA / LJA

2. Was ist „Macht“ in der Erziehung?

a. „Macht“ im weitesten Sinn

beinhaltet die Verantwortung im Zusammenhang mit der Erziehung, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische „Macht“), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung, z.B. zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen („Aufsichtsmacht“).

b. „Macht“ im engeren Sinn / pädagogische „Macht“

wird mit “Zwang” und “Gewalt” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kinderschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Gewalt”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrecht- Verletzungen und Kindesrecht- Grauzonen erfasst werden können.

3. In der Erziehg. „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit pädag. „Macht“, d.h. „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Anbieters/ Trägers
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrecht zu vernachlässigen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugendlichen zu wecken oder pädagogische Prozesse zu konterkarieren.

4. Problemlösung

→ integriert fachlich- rechtliche Sicht



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehring)

4. Problemlösung: „BRÜCKE PÄDAGOGIK – RECHT“

Pädagogik auf Basis von Legitimität und Legalität



- LEGALES VERHALTEN = rechtlich zulässig

- LEGITIMES VERHALTEN = fachlich verantwortbar

„Integriert fachlich - rechtl. Sicht“: RESILIENZ IST DIE FÄHIGKEIT EINES SYSTEMS, MIT VERÄNDERUNGEN UMZUGEHEN → SYSTEME MÜSSEN STÖRUNGEN AUSGLEICHEN → PÄDAGOGIK HAT DAZU ALLEN GRUND !

4. Problemlösung → integriert fachl.- rechtl. Sicht: Kindeswohl

- **“Kindeswohl** ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“ / Matthias Matussek).
- “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit” → § 1 Abs.1 SGB VIII/ allgemeines Ziel der Erziehung/ Inhalt des „Kindeswohls“
- **Vorab: „Kindeswohl“ im Kontext Art. 3 UN Kinderrechtskonvention/KRK beinhaltet das körperliche, geistige, seelische Wohl (§ 1666 BGB) des Kindes/ Jugendlichen und wird anhand folgender Kriterien beurteilt:**
 - Innere Bindungen
 - Wille des Kindes/ Jugendlichen
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehungen zu den Elternam besten: konkretisiert in „fachlichen Handlungsleitlinien“ des Anbieters

4. Problemlösung → integriert fachl.- rechtl. Sicht: Kindeswohl

KW → § 1666 BGB: „körperliches, geistiges, seel. Wohl“ des Kindes/ Jugendln.
Für die Erziehung konkretisiert in dieser Zweigliedrigkeit (Rahmen):

- 1. **Fachl. Verantwortbarkeit**
- 2. **Kindesrechte**



→ 1. FACHLICHE VERANTWORTBARK.

→ nachvollziehbares Verfolgen eines pädag. Ziels, konkretisiert in Handlungsleitlinien

→ 2.

4. Problemlösung: was ist „kindeswohlgerechtes Verhalten“?

Verantwortung in der Pädagogik - Basis Kindeswohl / KW -

KW gerechtes Verhalten



KW widriges Verhalten

I. Das KW ist beachtet

1. Recht auf Entwickl. und Entfaltung der Persönlichkeit → pädagogische Ziele sind nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten ist fachlich verantwortbar: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ / Erziehgs.ethik

2. Andere Kindesrechte sind beachtet, z.B. Beteiligung / Partizipation



II. Das KW ist verletzt

Kindesrechteingriff ¹ist KR-Verletzung, sofern das Verhalten:

1. Fachl. verantwortbar aber ohne Zustimmung d. Sorgeberechtigten ²

2. Od. fachl. unverantw. ohne Gefahrenabwehr

¹ z.B. päd. Grenzsetz. g.

² Bei Taschengeld → Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen

III. KWgefährd. g.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose Zif. II → Verhalten verletzt Kindesrecht andauernd

Aufsichtspflicht: Handlungspflicht soweit zumutbar

Straftat

1. Körperverletzung

2. Sex. Missbrauch

3. Beleidigung

4. Strafgesetzbuch

4. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht: **Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)**

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

4. Problemlösung → integriert fachlich - rechtliche Sicht:

„Machtspirale“ Festhalten:

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
- kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
- in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
- Antiaggressionsmaßnahmen (AAM) wie „zu Boden bringen und festhalten“

Vorsicht !



Kein rechtlich unreflektierter „Pädagogikimport“ typ. Gefahrenabwehr und von Maßnahmen der Medikation / Zwangsmedikation / Fixierung

5. Permanenter QM - Prozess i.R.des fachlich- rechtl. Bewertens all- täglicher pädag. Themen



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**PROJEKT PÄDAGOGIK U. RECHT → ZU NEUEN UFERN
VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**